



Berry Global Group, Inc.

Verhaltenskodex für Lieferanten

Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2	Einhaltung von Handelsbestimmungen (Wirtschaftssanktionen/ C-TPAT/Ursprungsland)	8
1. Einleitung – Verantwortungsvolle Beschaffung bei Berry	3	4.11. Soziale Medien	9
2. Geltungsbereich und Zweck des Kodex	3	5. Produktqualität und -sicherheit.....	9
3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen.....	3	6. Risikomanagement	10
3.1. Respekt am Arbeitsplatz, Diversität und Gleichstellung	4	6.1. Risikobewertung	10
3.2. Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel	4	6.2. Notfallplan	10
3.3. Löhne, Gehälter und Sozialleistungen (einschließlich existenzsichernder Löhne)	4	6.3. Risikomanagement Dritter.....	10
3.4. Arbeitszeiten	5	7. Nachhaltigkeit	11
3.5. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	5	7.1. Nachhaltigkeitsengagement	11
3.6. Arbeits- und Lebensbedingungen ...	5	7.2. Energieeffizienz.....	11
3.7. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	5	7.3. Abfall	11
3.8. Landrechte	6	7.4. Abwasser.....	11
3.9. Faire Disziplinarverfahren	6	7.5. Luftqualität.....	12
3.10. Lieferantenvielfalt	6	7.6. Einhaltung von Umweltvorschriften und Genehmigungen	12
4. Geschäftsintegrität.....	6	7.7. Klimawandel.....	12
4.1. Bekämpfung von Bestechung und Korruption.....	6	7.8. Formalisierte Umweltpolitik	12
4.2. Due-Diligence-Prüfung Dritter	7	7.9. Biodiversität und Ökosysteme	13
4.3. Akkurate Bücher und Aufzeichnungen	7	7.10. Operation Clean Sweep (OCS) – Initiative für Harzabfälle aus Kunststoffen (gilt für Harzlieferanten)	13
4.4. Insiderhandel	7	8. Informationssicherheit	13
4.5. Fairer Wettbewerb.....	7	8.1. Cybersicherheit	13
4.6. Geschenke, Unterhaltung und Bewirtung.....	7	8.2. Privatsphäre und Datenschutz.....	14
4.7. Interessenkonflikte	8	8.3. Vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen	14
4.8. Konfliktmineralien.....	8	9. Umsetzung und Überwachung des Kodex.....	14
4.9. Geldwäschebekämpfung.....	8	9.1. Überwachungs- und Prüfungsrechte	15
4.10.		9.2. Probleme ansprechen und Bedenken äußern.....	15
		9.3. Nachweis der Einhaltung und Durchsetzung des Kodex.....	16
		9.4. Bestätigung durch den Lieferanten.....	17
		Anhang	18

1. Einleitung – Verantwortungsvolle Beschaffung bei Berry

Die Berry Global Group, Inc. und ihre verbundenen Unternehmen, Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften (zusammen „Berry“) verpflichten sich, ihre Geschäfte auf sozial verantwortliche und nachhaltige Weise zu führen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dieselben hohen Standards einhalten, die wir an uns selbst stellen.

Als globales Unternehmen, das einige der größten Marken der Welt beliefert, managen wir die Beschaffung in verschiedenen Regionen und in großem Umfang, um die Anforderungen unserer lokalen und regionalen Kunden-Liefermodelle zu erfüllen. Wir sind bestrebt, mit unseren Lieferanten in diesen Lieferketten zusammenzuarbeiten, um mehr Transparenz zu schaffen und einen positiven Einfluss auf die Gemeinschaften auszuüben, mit denen wir zu tun haben. Wir sind überzeugt, dass wir gemeinsam unsere Präsenz nutzen können, um Gutes zu bewirken.

Dieser Verhaltenskodex („Kodex“) und unser Beschaffungsprogramm zur Einbindung von Lieferanten basieren auf den globalen Beschaffungsgrundsätzen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (siehe Anhang).

Bei Berry versuchen wir immer, das zu schützen, was wichtig ist. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich mit uns darüber verständigen, was es bedeutet, ein verantwortungsbewusster Geschäftspartner in der heutigen und zukünftigen Wertschöpfungskette zu sein.

2. Geltungsbereich und Zweck des Kodex

Dieser Kodex beschreibt die Grundsätze und Standards, die wir von unseren Lieferanten erwarten. Berry beabsichtigt, nur mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die diese Anforderungen erfüllen.

Ein „Lieferant“ ist jedes Unternehmen oder jede Person, die Berry mit Waren oder Dienstleistungen versorgt. Wir erwarten, dass sich alle unsere direkten und indirekten Lieferanten gleichermaßen an diesen Kodex halten. Dies gilt auch für Dritte, die von Lieferanten zur Erfüllung eines mit Berry geschlossenen Vertrags eingesetzt werden. Die Lieferanten sollen sich nach besten Kräften bemühen, ihre Lieferanten und Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze und Standards zu bewegen. Dazu gehört auch die Zustimmung zu den Durchführungs- und Überwachungsmethoden, wie z. B. Selbstbewertung und Kontrollen und Audits vor Ort, wie in Abschnitt 9 beschrieben.

Die Einhaltung des Kodex ist für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung verbindlich. Wir werden die Fortschritte durch die Einbeziehung der Lieferanten und unsere Prüfverfahren überwachen und messen. Wenn jedoch ein Lieferant die Anforderungen nicht erfüllt oder keine Maßnahmen ergreifen kann oder will, um die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen, kann Berry Maßnahmen ergreifen, um andere Lieferanten zu finden, was zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Lieferanten führen kann.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sämtliche geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften vollständig befolgen und sich an diesen Kodex halten. Wenn lokale Gesetze, Regeln und Vorschriften weniger restriktiv sind als dieser Kodex, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie zusätzlich zu den geltenden Gesetzen auch die Standards dieses Kodex einhalten.

3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Berry legt großen Wert auf soziale Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen potenziell betroffenen Parteien (siehe Anhang für einen Link zur globalen Richtlinie zu Menschenrechten von Berry). Die Lieferanten sollen ethisch handeln und werden ermutigt, Geschäftspraktiken einzuführen oder zu entwickeln, die ihr Arbeitsumfeld, ihre Gemeinschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen verbessern. Von ihnen wird erwartet, dass sie keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder sich daran beteiligen. Neben der Einhaltung der geltenden Gesetze und Standards sollen sich die Lieferanten verpflichten, die Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Internationale Menschenrechtskonvention,

die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln einzuhalten (siehe Anhang).

3.1. Respekt am Arbeitsplatz, Diversität und Gleichstellung

Berry erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle ihre Mitarbeiter mit Respekt und Würde behandeln. Diversität am Arbeitsplatz ist zu respektieren. Diskriminierung, Belästigung und/oder Vergeltungsmaßnahmen werden in keiner Form geduldet. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Mitarbeiter ausschließlich auf der Grundlage der für die Stelle erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten einstellen, beschäftigen und fördern, ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Militärdienst oder andere gesetzlich geschützte Merkmale. Diskriminierung liegt vor, wenn für gleichwertige Arbeit ein ungleiches Entgelt gezahlt wird. Die Lieferanten müssen auch Vergeltungsmaßnahmen verbieten (d. h. Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person, die eine Beschwerde einreicht, an einer Untersuchung teilnimmt oder sich anderweitig gegen Beschäftigungspraktiken wehrt, von denen sie vernünftigerweise annimmt, dass sie gegen das Gesetz oder diese Richtlinie verstoßen). Die Anforderungen der geltenden ILO-Übereinkommen (z. B. ILO-Übereinkommen Nr. 111 und Nr. 159, siehe Anhang) und anderer geltender internationaler, nationaler und staatlicher Gesetze gegen Diskriminierung, Belästigung, Vergeltung und/oder Denunziation sind einzuhalten.

3.2. Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel

Die Lieferanten dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigen, die jünger sind als das für den Lieferanten/das betreffende Land geltende gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung oder als das Alter, in dem sie die Schulpflicht beendet haben, in jedem Fall aber nicht jünger als 15 Jahre. Die Lieferanten sollen alle anwendbaren internationalen, nationalen und staatlichen Gesetze und Standards in Bezug auf Kinderarbeit einhalten, einschließlich der ILO-Übereinkommen (einschließlich Nr. 182–183, siehe Anhang). Die Lieferanten sollten sicherstellen, dass junge Arbeitnehmer keine Arbeit verrichten, die sie vom Schulbesuch abhält. Die Lieferanten sollen allen Berichtspflichten zur Abschaffung von Kinderarbeit nachkommen.

Berry toleriert keine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Den Lieferanten ist es strengstens untersagt, Zwangs- oder Schuldknechtschaft, einschließlich moderner Sklaverei, anzuwenden oder sich an Menschenhandel zu beteiligen. Darüber hinaus darf kein Mitarbeiter einer unannehmbaren Behandlung wie körperlicher oder seelischer Misshandlung, Androhung von Gewalt oder sexueller oder sonstiger persönlicher Belästigung, Nötigung oder Einschüchterung ausgesetzt werden.

Wir ermutigen unsere Lieferanten auch, sich aktiv für die Beseitigung moderner Sklaverei und Zwangsarbeit in ihrem eigenen Einflussbereich einzusetzen, z. B. durch ergänzende Maßnahmen (gemäß ILO-Empfehlung Nr. 203, siehe Anhang) oder kooperative Anstrengungen (z. B. als Mitglied von Initiativen) und Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

3.3. Löhne, Gehälter und Sozialleistungen (einschließlich existenzsichernder Löhne)

Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern Löhne und Sozialleistungen zahlen, die den Mindestanforderungen der geltenden internationalen, nationalen und staatlichen Gesetze und Vorschriften entsprechen oder diese übertreffen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie das Recht auf faire Arbeitsbedingungen (einschließlich Entlohnung und Arbeitszeit) in Übereinstimmung mit den geltenden ILO-Übereinkommen (z. B. ILO-Konventionen Nr. 1, Nr. 14, Nr. 26 und Nr. 131, siehe Anhang) und anderen geltenden Gesetzen durchsetzen. Die Lieferanten sollen sicherstellen, dass faire Löhne gezahlt werden und alle geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Arbeitszeiten, Löhne und Sozialleistungen eingehalten werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, müssen die Lieferanten angemessene Arbeitszeitnachweise führen.

Auf keinen Fall dürfen die Arbeitnehmer mit den Kosten der Einstellung belastet werden. Die Anwendung irreführender oder betrügerischer Praktiken bei der Einstellung von Personal ist verboten.

3.4. Arbeitszeiten

Im Rahmen der normalen saisonalen und sonstigen Schwankungen des Geschäftsbedarfs müssen die Lieferanten: (i) ein angemessenes Gesamtmuster der erforderlichen Arbeitsstunden und freien Tage für ihre Mitarbeiter aufrechterhalten, sodass die Gesamtarbeitszeit pro Woche nicht regelmäßig die Branchennormen überschreitet; (ii) faire und rechtzeitige Entlohnung zahlen, einschließlich der erforderlichen Zuschläge für Überstunden; und (iii) neue Mitarbeiter bei der Einstellung darauf hinweisen, wenn obligatorische Überstunden eine Bedingung für die Beschäftigung sind.

Der Arbeitsvertrag muss schriftlich abgefasst sein, eine detaillierte und verständliche Beschreibung enthalten, in der Muttersprache des Arbeitnehmers abgefasst sein und rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vorliegen. Die Ausweispapiere der Arbeitnehmer dürfen nicht einbehalten, manipuliert oder vernichtet werden.

3.5. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Sicherheit ist für Berry ein zentraler Wert. Die Lieferanten müssen Arbeitspraktiken anwenden und angemessene Sorgfalt walten lassen, um ein gesundes, sicheres und sauberes Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von allgemein anerkannten Gefahren ist und allen anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetzen entspricht. Dies umfasst mindestens einen Arbeitsplatz mit angemessenem Schutz vor der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen, die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung (nach Bedarf und kostenlos), eine der Aufgabe angemessene Schulung und den Zugang zu Trinkwasser guter Qualität sowie angemessene, zugängliche und saubere sanitäre Einrichtungen. Die Anforderungen der geltenden ILO-Übereinkommen sind einzuhalten (z. B. ILO-Konvention Nr. 155, siehe Anhang).

Die Lieferanten müssen die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit einem Vertreter der Unternehmensleitung übertragen. Die Lieferanten müssen regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durchführen und Mitarbeiter und Management regelmäßig in Gesundheits- und Sicherheitsfragen schulen. Die Lieferanten müssen Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung und Einrichtungen bieten.

Auf Verlangen von Berry erwägen die Lieferanten die Einführung und den Betrieb eines wirksamen und zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems gemäß ISO 45001 (oder gleichwertig) und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Ziele eines Arbeitsschutzmanagementsystems zu erreichen.

3.6. Arbeits- und Lebensbedingungen

Die Lieferanten dürfen keine falschen Angaben über die Arbeitsbedingungen machen, einschließlich der Löhne und Sozialleistungen, des Arbeitsortes, der Lebensbedingungen, des Gefährlichkeitsgrades der Arbeit oder der Unterkunft und der damit verbundenen Kosten (wenn der Arbeitgeber oder Vermittler eine Unterkunft zur Verfügung stellt oder vermittelt). Jede Unterkunft muss mindestens dem Standard des jeweiligen Landes entsprechen.

3.7. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten müssen das Recht der Beschäftigten respektieren, Organisationen ihrer Wahl (z. B. Gewerkschaften) zu gründen und beizutreten sowie Tarifverhandlungen zu führen. Lieferanten dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen ergreifen oder Beschäftigte diskriminieren, die diese Rechte ausüben. Die Gewerkschaften müssen frei und im Einklang mit den örtlichen Gesetzen arbeiten können. Dazu gehören das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Beilegung von Konflikten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und das Streikrecht innerhalb der gesetzlichen Grenzen und in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 98 (siehe Anhang) und anderen anwendbaren internationalen, nationalen und staatlichen Gesetzen.

3.8. Landrechte

Berry respektiert alle geltenden lokalen, nationalen, internationalen und traditionellen Rechte in Bezug auf Land, Wasser und Ressourcen. Die Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften werden respektiert, gefördert und geschützt. Die Lieferanten sollen auf jede rechtswidrige Vertreibung von Land, Wäldern und Gewässern sowie auf jede rechtswidrige Entziehung von Land, Wäldern und Gewässern durch Erwerb, Erschließung oder sonstige Nutzung verzichten.

3.9. Faire Disziplinarverfahren

Berry verlangt von seinen Lieferanten nicht nur, dass sie die vor Ort geltenden Verpflichtungen einhalten, sondern ermutigt sie auch, einen konstruktiven und transparenten Dialog zwischen den Beschäftigten, ihren Vertretern und dem Management zu fördern, um die Leistung der Beschäftigten zu steuern und interne Konflikte und Beschwerden zu lösen.

3.10. Lieferantenvielfalt

Berry glaubt an den Wert der Diversität und setzt sich aktiv für die Schaffung eines Umfelds ein, in dem sich jedes Teammitglied in der Lage fühlt, zu lernen, zu wachsen und seinen persönlichen Beitrag zu maximieren. Die Anerkennung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die uns alle kennzeichnen, wird auch weiterhin innovatives Denken fördern und die Art von nachhaltigem Wettbewerbsvorteil schaffen, die uns in den kommenden Jahrzehnten zu Wachstum und Wohlstand verhelfen wird. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle einbeziehen und sicherstellen, dass ihre Angestellten, Arbeiter, Berater, Vertreter und andere Stakeholder stets mit Würde und Respekt behandelt werden.

Berry ist bestrebt, die wirtschaftliche Entwicklung mit verschiedenen Lieferanten zu unterstützen, um Arbeitsplätze zu schaffen, das Unternehmertum zu fördern und nützliche Güter und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen herzustellen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ähnliche Grundsätze befolgen und Programme zur Förderung der Lieferantenvielfalt in ihren Unternehmen unterstützen und entwickeln. Falls erforderlich, stellen die Lieferanten Berry die entsprechenden Daten zur Verfügung, soweit das lokale Datenschutzrecht dies zulässt.

4. Geschäftsintegrität

Berry hält hohe Standards der Geschäftsethik ein, wie in unserem globalen Kodex der Geschäftsethik und anderen Richtlinien, auf die im Anhang verwiesen wird, bestätigt. Verantwortungsbewusstes und gesetzeskonformes Handeln ist fester Bestandteil unserer Unternehmenswerte. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle auf ihre Produkte und Geschäftstätigkeiten anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einhalten, einschließlich der Bestimmungen zu Korruption, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Geldwäscheprävention, Exportkontrolle sowie Privatsphäre und Datenschutz. Berry erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Anforderungen dieses Kodex an ihre Subunternehmer/Lieferanten weitergeben und fordert sie auf, diese Informationen an ihre Lieferanten und andere Dritte weiterzugeben.

4.1. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Berry duldet keine Form von Bestechung oder Korruption (im Anhang finden Sie einen Link zu unserer globalen Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption). Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie das Gleiche tun. Den Lieferanten ist es untersagt, direkt oder über Dritte unzulässige Zahlungen (Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige geldwerte Vorteile) anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen, um in unzulässiger Weise Aufträge zu erhalten oder zu behalten oder eine Entscheidung zu beeinflussen. Dazu gehört auch das Verbot von „Vermittlungszahlungen“, d. h. jede Form von inoffiziellen Zahlungen an Amtsträger zur Erleichterung oder Beschleunigung von Tätigkeiten, die der Amtsträger im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten für oder im Namen von Berry auszuführen hat.

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Lieferanten und Vertreter den Mitarbeitern von Berry oder Dritten keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um einen Auftrag oder eine andere bevorzugte Behandlung zu erhalten.

Jedes Verhalten, das den Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen erweckt, ist verboten.

Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten. Wenn es jedoch keine solchen Gesetze gibt oder wenn diese Gesetze einen niedrigeren Standard haben als der U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in seiner geänderten Fassung), das französische Sapin II-Gesetz und der UK Bribery Act von 2010, müssen die Lieferanten die Regeln eines der Systeme der USA, Frankreichs oder des Vereinigten Königreichs einhalten. Die Lieferanten müssen über Verfahren zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption verfügen und diese regelmäßig überprüfen, einschließlich Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung von Standards, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.2. Due-Diligence-Prüfung Dritter

Die Lieferanten sollen Due-Diligence-Verfahren einführen, um Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Vertreter und andere Geschäftspartner angemessen zu überprüfen, um die Einhaltung geltender Gesetze, einschließlich Embargos und Sanktionen, wie unten in Abschnitt 4.10 (Einhaltung von Handelsvorschriften) beschrieben, und neu entstehender Lieferkettengesetze zu gewährleisten.

4.3. Akkurate Bücher und Aufzeichnungen

Die Lieferanten müssen aktuelle, genaue und vollständige Bücher und Aufzeichnungen über ihre Geschäftsaktivitäten mit Berry führen. Lieferanten dürfen in ihren Büchern und Aufzeichnungen nicht wissentlich falsche oder irreführende Eintragungen vornehmen.

4.4. Insiderhandel

Den Lieferanten ist es strengstens untersagt, gegen Insiderhandelsgesetze zu verstoßen. Lieferanten dürfen keine Wertpapiere wie Aktien oder Anteile eines Unternehmens auf der Grundlage von Informationen kaufen oder verkaufen, die nicht öffentlich zugänglich sind. Auch die Weitergabe solcher Insiderinformationen an andere Personen, die Wertpapiere kaufen oder verkaufen, ist verboten.

4.5. Fairer Wettbewerb

Berry erwartet von allen Lieferanten, dass sie sich für einen fairen und wettbewerbsorientierten freien Markt einsetzen und nach dem Buchstaben und dem Geist aller geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze handeln. Lieferanten dürfen beispielsweise keine Absprachen mit Wettbewerbern treffen, um Preise festzusetzen, Angebote zu manipulieren, Kunden oder Märkte aufzuteilen oder aktuelle, vergangene oder zukünftige wirtschaftlich sensible Informationen auszutauschen. Ein Lieferant, der Grund hat, wettbewerbswidrige Aktivitäten zu vermuten, muss seine Bedenken über die Berry Ethics Helpline unter berryglobal.com melden.

4.6. Geschenke, Unterhaltung und Bewirtung

Berry ist der Ansicht, dass es niemals akzeptabel ist, Geschenke zu machen oder anzunehmen, die eine Geschäftsentscheidung beeinflussen, beeinflussen sollen oder den Anschein erwecken, eine Geschäftsentscheidung zu beeinflussen, unabhängig von ihrem Wert. Die Lieferanten dürfen nur Geschenke, Mahlzeiten oder Bewirtungen anbieten oder annehmen, die angemessen sind, direkt mit einem ordnungsgemäßen Geschäftszweck zusammenhängen und im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung von Korruption stehen. Bargeld oder Bargeldäquivalente sind nicht zulässig. Das Anbieten oder Gewähren von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen an

einen unserer Mitarbeiter während eines offenen Ausschreibungsverfahrens, an dem ein Lieferant beteiligt ist, ist streng verboten. Wenn Sie Zweifel haben, was Lieferanten oder Mitarbeiter in Bezug auf Geschenke, Bewirtung und Einladungen anbieten oder annehmen dürfen, zögern Sie nicht, Berry zur Klärung zu kontaktieren.

4.7. Interessenkonflikte

Die Lieferanten müssen alle Aktivitäten vermeiden, die einen Interessenkonflikt oder den Anschein eines Interessenkonflikts in Bezug auf ihre Zusammenarbeit mit Berry hervorrufen könnten. Dazu gehören Interessenkonflikte, die sich aus finanziellen Interessen, Verwaltungsratsmandaten, persönlichen Beziehungen, Geschäftschancen oder der Nutzung vertraulicher Informationen ergeben können. Jeder Lieferant, der von einem potentiellen oder tatsächlichen Interessenkonflikt erfährt, muss interne Maßnahmen ergreifen, um diesen Konflikt zu lösen und Berry unverzüglich darüber informieren.

4.8. Konfliktmineralien

Konfliktmineralien (Zinn, Wolfram, Tantal und Gold) geraten zunehmend in den Fokus der Regulierungsbehörden und Berry erwartet von seinen Lieferanten volle Kooperation, wenn neue Gesetze in verschiedenen Ländern in Kraft treten. Berry ist sich darüber im Klaren, wie wichtig es ist, bewaffnete Gruppen und Menschenrechtsverletzungen nicht durch die Beschaffung von und den Handel mit Mineralien aus Konfliktgebieten zu finanzieren, und erwartet die gleiche Wachsamkeit von seinen Lieferanten.

Berry ist gesetzlich verpflichtet, die Verwendung von Konfliktmineralien zu verfolgen (siehe Anhang für einen Link zu Berrys Richtlinie zu Konfliktmineralien). Wir sind bestrebt, nur Rohstoffe zu verwenden, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Handel, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Umweltverschmutzung oder Gesetzesverstößen beitragen. Berry erwartet von seinen Lieferanten, dass sie für Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten wie der Demokratischen Republik Kongo (DRC) spezielle Due-Diligence-Prozesse in Übereinstimmung mit den „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict Affected and High-Risk Areas“ (OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten) (siehe Anhang) einführen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Schmelzen und Raffinerien, die keine angemessenen und geprüften Due-Diligence-Prüfungen durchführen, ausschließen.

Zu diesem Zweck und falls erforderlich, können wir von unseren Lieferanten Informationen über ihre Lieferkette für diese und andere kritische Rohstoffe verlangen, einschließlich Informationen über deren Herkunft.

4.9. Geldwäschebekämpfung

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen und sich nicht an Aktivitäten, die mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen, zu beteiligen oder deren Beteiligung zuzulassen. Ebenso müssen die Lieferanten ihren diesbezüglichen Berichtspflichten ordnungsgemäß nachkommen.

4.10. Einhaltung von Handelsbestimmungen (Wirtschaftssanktionen/C-TPAT/Ursprungsland)

Die Lieferanten müssen alle nationalen und internationalen Zoll- und Exportkontrollbestimmungen einhalten, einschließlich der anwendbaren Gesetze und Richtlinien für Import-, Export-, Handels-, Vermittlungs- und Finanzierungstransaktionen, Dienstleistungen und den Transfer von Waren (materielle Güter, Software und Technologie).

Die Anti-Boycott-Gesetze der USA verbieten es Berry und unseren ausländischen Tochtergesellschaften, sich an ausländischen Boykotten, die nicht von den USA unterstützt werden, zu beteiligen oder mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Berry darf weder direkt noch indirekt Material oder Dienstleistungen von einem Land, einer Person oder einer Organisation erhalten, das bzw. die Wirtschaftssanktionen oder -beschränkungen der USA unterliegt, oder von einem Land, das Sanktionen oder Beschränkungen unterliegt, die dort gelten, wo Berry tätig ist.

Zu den Ländern und Institutionen, die konsolidierte Listen von Finanzsanktionszielen führen, gehören die Vereinten Nationen, die USA, die Europäische Union, Kanada, das Vereinigte Königreich und Japan.

Berry erwartet von seinen Lieferanten, dass sie geeignete Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass Geschäfte und Aktivitäten sowohl mit Dritten als auch mit Berry nicht gegen Exportkontroll- und Sanktionsgesetze verstoßen, und dass sie alle erforderlichen Nachweise und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Lieferanten sollen eine Due-Diligence-Prüfung ihrer Mitarbeiter, Kunden, Zulieferer, Händler, Agenten und anderer Geschäftspartner, einschließlich aller an einer Transaktion beteiligten Parteien, wie Banken, Versicherungsgesellschaften, Reedereien und Spediteure, durchführen, um die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Embargos, Exportkontrollen und internationale Wirtschaftssanktionen sicherzustellen.

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass Berry rechtzeitig über alle Exportkontrollbeschränkungen informiert wird, die für alle an Berry gelieferten Waren gelten.

Die Lieferanten müssen die Handelsgesetze des Landes oder der Rechtseinheit einhalten, in dem/der sie tätig sind oder aus dem/der sie Waren an oder von Berry liefern, und in jedem Fall die Einhaltung der US-Wirtschaftssanktionen sicherstellen, da Berry eine „US-Person“ im Sinne der OFAC-Bestimmungen ist, einschließlich aller US-Bürger und Ausländer mit ständigem Wohnsitz, unabhängig davon, wo sie sich befinden, sowie aller Personen und Körperschaften innerhalb der USA, aller in den USA ansässigen Körperschaften und ihrer ausländischen Niederlassungen.

4.11. Soziale Medien

Plattformen sozialer Medien (einschließlich Facebook, LinkedIn, X und alle anderen Websites sozialer Netzwerke) können ein nützliches Instrument zur Förderung von Unternehmensprofilen und -aktivitäten sein. Wenn die Nutzung jedoch angeblich im Namen von Berry erfolgt, erwartet Berry, dass sie verantwortungsvoll und im Einklang mit den Unternehmenswerten von Berry erfolgt.

Bei der Nutzung sozialer Medien ist jede Art von Kommunikation zu vermeiden, die den Geschäftsinteressen oder dem Ruf von Berry direkt oder indirekt schaden könnte.

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass soziale Medien nicht dazu verwendet werden, wirtschaftlich sensible Informationen zu veröffentlichen, einschließlich aller Informationen, die sich auf die Geschäftsentwicklung von Berry, Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder vertrauliche Informationen beziehen. Dies gilt auch für die Verwendung von Logos oder Marken von Berry ohne vorherige Zustimmung.

Die Lieferanten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter keine Erklärungen oder Kommentare im Namen von Berry abgeben, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart, und dass in Fällen, in denen eine Zugehörigkeit zu Berrys offengelegt wird, alle geäußerten Ansichten nur von der Person stammen, die die Erklärung abgibt. Alle Anfragen nach Kommentaren, die die Organisation oder das Geschäft von Berry betreffen, sollten direkt an Berry gerichtet werden.

5. Produktqualität und -sicherheit

Berry engagiert sich dafür, dass jedes Produkt, das auf den Markt gebracht wird, von hoher Qualität ist und sicher verwendet werden kann. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle Produkte und Materialien von einer Qualität sind, die den mit Berry vereinbarten Anforderungen und

Spezifikationen entspricht. Die Lieferanten sollen über geeignete Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsysteme verfügen und diese aufrechterhalten.

Die Lieferanten liefern alle Produkte in getrennten Chargen, die gemäß den Anforderungen der Bestellung eindeutig gekennzeichnet sind. Alle Aufzeichnungen sind so aufzubewahren, dass die Rückverfolgbarkeit der Chargen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (oder länger, falls gesetzlich vorgeschrieben) gewährleistet ist.

Die Lieferanten müssen Berry alle erforderlichen Informationen über ein Produkt oder Material (einschließlich, falls zutreffend, eines Konformitätszertifikats, eines Analysezertifikats und/oder eines Sicherheitsdatenblatts) für jede Charge zur Verfügung stellen, um die Konformität mit den Spezifikationen nachzuweisen. Zusätzliche Informationen und Daten zu Produkten/Materialien sollten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Lieferanten sind verpflichtet, Berry über alle Qualitätsprobleme, Qualitätsbedenken oder Qualitätsmängel in Bezug auf die an Berry gelieferten Produkte oder Materialien unverzüglich nach Entdeckung des Problems oder Mangels zu informieren. Die Lieferanten verpflichten sich, Berry rechtzeitig weitere Informationen über die Ursache und die Abhilfemaßnahmen für jedes bestätigte Problem mit der Produktqualität zur Verfügung zu stellen.

6. Risikomanagement

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäftstätigkeit an den Grundsätzen dieses Kodex ausrichten und diese in ihrem Risikomanagement der Lieferkette berücksichtigen.

6.1. Risikobewertung

Berry erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Risikobewertungen und Due-Diligence-Prüfungen mit geeigneten Maßnahmen durchführen, um sicherzustellen, dass sie und ihre jeweiligen Subunternehmer die Standards und Grundsätze des Kodex einhalten. Die Lieferanten sollten bereit sein, Berry auf Anfrage Informationen über Geschäfts- und Lieferkettenrisiken zur Verfügung zu stellen, um materielle, kommerzielle und operative Risiken zu minimieren.

6.2. Notfallplan

Die Lieferanten sollten potenzielle Notfallsituationen erkennen, vorbeugende Maßnahmen ergreifen und auf die Umsetzung von Notfallplänen vorbereitet sein. Es wird ein systematischer Ansatz für den Umweltschutz erwartet und Lieferanten von Produktionsmaterialien sollten über ein Umweltmanagementsystem verfügen, das regelmäßig überprüft wird, um sicherzustellen, dass Chancen und Risiken, Zielsetzungen und Einzelziele aktualisiert werden, und dass das System von kompetentem Personal betrieben wird, um sicherzustellen, dass Umweltauswirkungen (z. B. durch Energie- und Wasserverbrauch, Abwasser, Luft-/Lärm-/Schallemissionen, Abfall und gefährliche Stoffe) systematisch ermittelt und analysiert werden.

Die Lieferanten sollten zumindest sicherstellen, dass der vorgeschriebene Notfallplan die folgenden Anforderungen erfüllt: Prävention, Schadensbegrenzung, Vorsorge, Reaktion und Wiederherstellung. Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer in Notfallverfahren schulen, und die Arbeit darf nach einem Notfall nicht wieder aufgenommen werden, wenn weiterhin eine Gefahr besteht.

6.3. Risikomanagement Dritter

Die Lieferanten sollen ein angemessenes und wirksames Managementsystem für die unternehmerische Sorgfaltspflicht gegenüber Mensch und Umwelt in ihrer Organisation einführen.

7. Nachhaltigkeit

7.1. Nachhaltigkeitsengagement

Für Berry bedeutet Nachhaltigkeit den Schutz der Umwelt und den Schutz unserer Mitarbeiter und Gemeinden.

Die Lieferanten müssen sich bemühen, die Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten zu reduzieren, einschließlich des Verbrauchs natürlicher Ressourcen, der Materialbeschaffung, der Abfallerzeugung, der Abwassereinleitung und der Luftemissionen. Wenn Lieferanten in ihren Beschaffungs- und Produktionsprozessen natürliche Ressourcen (wie Wasser, Rohstoffe und Energie) einsetzen, müssen sie bewusst und sparsam damit umgehen. Die Lieferanten sollen effiziente und technologisch innovative Lösungen für die Nutzung von Energie-, Produktions- und Wasserressourcen in ihren Produktbeschaffungs- und Produktionsprozessen einsetzen und die Abfallmengen minimieren.

Berry erwartet von seinen direkten Lieferanten auch, dass sie ihre eigenen Lieferketten auffordern, umweltbewusst und nachhaltig zu arbeiten, sichere Sekundärrohstoffe zu liefern und ihre Verwendung von Sekundärrohstoffen so weit wie möglich zu bewerten.

Berry hat sich im Rahmen seines Engagements für Nachhaltigkeit ehrgeizige Ziele gesetzt. Berry zieht es daher vor, mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die uns dabei unterstützen, den Einsatz von wiederverwertbaren Materialien zu erhöhen, und die sich ebenfalls für die Förderung der Kreislaufwirtschaft einsetzen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Bemühungen unterstützen, und die Lieferanten müssen uns Daten und Informationen über ihre eigenen Umweltauswirkungen, Gesundheit und Sicherheit, Unternehmensführung und ihren Beitrag zur Gesellschaft zur Verfügung stellen, auch damit Berry gesetzliche Berichtspflichten erfüllen kann.

7.2. Energieeffizienz

Die Lieferanten sollten sicherstellen, dass Energie effizient genutzt wird und auf eine Optimierung der Energienutzung hinarbeiten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Systeme zur Überwachung und Dokumentation ihres Energieverbrauchs einrichten und diese Informationen Berry auf Anfrage zur Verfügung stellen. Die Lieferanten werden ermutigt, den Umstieg auf saubere Energiequellen zu erwägen, wo immer dies möglich ist.

7.3. Abfall

Abfälle sollen so weit wie möglich vermieden und durch Verfahren und Maßnahmen (z. B. Änderung von Produktions- oder Instandhaltungsverfahren oder -prozessen), durch Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen oder durch Wiederverwendung von Materialien minimiert werden. Anfallende Abfälle sollen nach Möglichkeit recycelt oder verwertet werden.

Die Lieferanten müssen geeignete Abfallmanagementsysteme und -verfahren einführen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass Abfälle korrekt klassifiziert und ordnungsgemäß gesammelt, gelagert, behandelt und entsorgt werden. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass keine illegale Abfallbewirtschaftung oder -entsorgung stattfindet.

7.4. Abwasser

Die Lieferanten sollen alle Abwässer aus ihren Betriebsabläufen, Produktionsprozessen und sanitären Einrichtungen messen, überwachen, testen und gegebenenfalls behandeln, bevor sie abgeleitet werden. Die Abwasserqualität muss in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen definiert und überwacht werden. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Maßnahmen zur Reduzierung des Abwasseraufkommens ergreifen.

Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen wird von den Lieferanten erwartet, dass sie die Umweltauswirkungen von Einleitungen und Bodenverunreinigungen bewerten und geeignete organisatorische und technische Schutzmaßnahmen ergreifen.

7.5. Luftqualität

Die Lieferanten müssen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen der zuständigen Behörden bezüglich der Luftqualität einhalten. Vor der Freisetzung in die Umwelt sind die allgemeinen Emissionen aus betrieblichen Prozessen und die Treibhausgasemissionen zu messen, routinemäßig zu überwachen und erforderlichenfalls zu behandeln. Die Lieferanten müssen ihre Emissionsbehandlungssysteme überwachen und aufzeichnen und kosteneffiziente Lösungen zur Minimierung aller Emissionen finden.

7.6. Einhaltung von Umweltvorschriften und Genehmigungen

Die Lieferanten müssen alle nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze einhalten, die auf ihre Geschäftstätigkeit anwendbar sind. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Produktionsprozesse, Materialien, Substanzen und Endprodukte, die in ihrer Produktion verwendet werden, den geltenden Umweltvorschriften und allen zusätzlichen oder ergänzenden Umweltstandards entsprechen, die Berry den Lieferanten mitteilt. Die Lieferanten müssen über alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Umweltlizenzen, Genehmigungen und Registrierungen verfügen. Die Genehmigungen und Registrierungen müssen aufbewahrt, auf dem neuesten Stand gehalten und Berry auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Die Lieferanten müssen die unbeabsichtigte Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt und negative Umweltauswirkungen auf die lokale Bevölkerung vermeiden. Sie ermitteln systematisch Umweltrisiken im Produktionsprozess und in der vorgelagerten Lieferkette und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Umweltschäden zu vermeiden und dort, wo sie nachweislich unvermeidbar sind, zu verringern.

Darüber hinaus erwartet Berry von seinen Lieferanten, dass sie sich kontinuierlich darum bemühen, Umweltauswirkungen und -risiken zu minimieren und die Umweltleistung in den Bereichen zu verbessern, die sie kontrollieren können.

7.7. Klimawandel

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Transparenz über ihre eigenen direkten und indirekten Treibhausgasemissionen gewährleisten und sich ehrgeizige Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen setzen, die auch für ihre Lieferkette gelten.

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Die Lieferanten müssen die Grundsätze der Vermeidung und Verminderung beachten. Die Lieferanten sollten auch Kompensationen nutzen (vorausgesetzt, das gewählte Kompensationssystem ist seriös), um ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren. Diese können den Einsatz von Ökostrom und die Verwendung von Sekundär- oder Biomaterialien umfassen. Für Berry ist die Reduzierung von CO₂-Emissionen ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl von Lieferanten.

7.8. Formalisierte Umweltpolitik

Berry unternimmt alle Anstrengungen, um die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu minimieren und unsere natürlichen Ressourcen zu schützen. Nachhaltigkeit und Umweltschutz stehen im Mittelpunkt der Werte und des Verhaltens von Berry. Umweltverantwortung bedeutet für Berry, die endlichen Ressourcen der Natur zu schützen. Deshalb ist Berry bestrebt, die natürlichen Ressourcen schonend und effizient zu nutzen.

Die Lieferanten müssen eine formalisierte Umweltpolitik einführen und aufrechterhalten, die mindestens folgende Punkte umfasst:

- die Umweltzielsetzungen und -einzelziele sowie die Umweltpolitik des Lieferanten in Bezug auf die potenziellen Umweltauswirkungen und -aspekte seiner Tätigkeiten.
- freiwillige Umweltziele, die der Lieferant erreichen will.
- eine Verpflichtung zur Minimierung des Ressourcenverbrauchs (Energie, Wasser, Rohstoffe und/oder Primärmaterialien) und der Umweltauswirkungen (Emissionen, Schadstoffe, Abfälle) sowie zur Verbesserung der Umweltleistung in den Bereichen, auf die der Lieferant Einfluss hat.

Die Lieferanten müssen ihre Umweltpolitik regelmäßig überprüfen und bereit sein, sie zu aktualisieren, um Änderungen in der Praxis, in der Leistung oder in den gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Die Lieferanten bemühen sich nach Kräften, die Umweltpolitik in ihre Geschäftsabläufe zu integrieren und Umweltfragen in Managementbesprechungen zu berücksichtigen.

7.9. Biodiversität und Ökosysteme

Unter Biodiversität versteht man die Vielfalt des pflanzlichen und tierischen Lebens auf der Erde oder in einem bestimmten Lebensraum, wobei ein hohes Maß an Biodiversität allgemein als wichtig und wünschenswert angesehen wird. Berry setzt sich daher dafür ein, die Abholzung von Wäldern und den Verlust natürlicher Ökosysteme in der Lieferkette zu verhindern. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie natürliche Ökosysteme schützen und nicht zur Veränderung, Abholzung oder Schädigung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beitragen. Wir bevorzugen Lieferanten, die ihre Land- und Forstwirtschaft nach den Grundsätzen einer zertifizierten nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft betreiben.

7.10. Operation Clean Sweep (OCS) – Initiative für Harzabfälle aus Kunststoffen (gilt für Harzlieferanten)

Obwohl der Verlust von Kunststoffgranulat in die Umwelt inakzeptabel ist, erkennt Berry an, dass dies trotz unserer Lieferanten und unserer besten Bemühungen und Qualitätskontrollen leider auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette vorkommen kann. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sich an das Programm Operation Clean Sweep (OCS) halten, das entwickelt wurde, um Unternehmen bei der Bekämpfung von Pelletleckagen zu unterstützen, indem es eine Reihe wichtiger Empfehlungen und Werkzeuge bereitstellt, und dass sie alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

8. Informationssicherheit

8.1. Cybersicherheit

Zusätzlich zu den Maßnahmen, zu denen die Lieferanten im Rahmen ihrer Vertragsbedingungen verpflichtet sind, müssen die Lieferanten geeignete technische, physische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken steht, den Verpflichtungen aus allen anwendbaren Gesetzen entspricht und nicht weniger Schutz bietet, als die Lieferanten für ihre eigenen vertraulichen, geschützten oder personenbezogenen Informationen vorsehen. Dazu gehört zumindest die Sicherstellung der Angemessenheit der Kontrollen, um bestehende Bedrohungen der Datensicherheit zu erkennen, zu verhindern und zu mindern.

Unbeschadet der Verpflichtungen aus geltenden Vereinbarungen müssen die Lieferanten über angemessene Compliance-Kontrollen (einschließlich Richtlinien und Verfahren) verfügen, um angemessen auf alle Datensicherheitsvorfälle zu reagieren, die durch ihre Systeme zur Erkennung und Verhinderung von Sicherheitsbedrohungen festgestellt werden. Dies beinhaltet die

Benachrichtigung von Berry über solche Sicherheitsvorfälle und die Sicherstellung, dass alle Meldefristen (ob vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben) eingehalten werden und dass angemessene Schritte unternommen werden, einschließlich der Bereitstellung angemessener Informationen, um sicherzustellen, dass sowohl der Lieferant als auch Berry die anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich der Meldepflichten, erfüllen können.

8.2. Privatsphäre und Datenschutz

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Datenschutzaspekte in ihren gesamten Compliance-Rahmen einbeziehen.

Lieferanten sollten beurteilen und verstehen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche rechtlichen Verpflichtungen nach den geltenden Datenschutzgesetzen bestehen. Sie sollten sich aktiv darum bemühen, die Menge der erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten für bestimmte Verarbeitungszwecke zu begrenzen.

Soweit dies nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich ist, sollten die Lieferanten über eine gültige rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen, die auf Anfrage nachgewiesen werden kann.

Für sensiblere personenbezogene Daten müssen zusätzliche Konformitätskontrollen durchgeführt werden, wie sie in den geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetzen definiert und vorgeschrieben sind, um zusätzliche Risiken für die betroffenen Personen zu vermeiden.

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verarbeitungshinweise für Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden und dass die Vertragsbedingungen, die durch geltende Datenschutzgesetze und/oder andere vertragliche Verpflichtungen vorgeschrieben sind, eingehalten werden. Die Lieferanten halten die geltenden Datenschutzgesetze in Bezug auf die beschränkte internationale Übermittlung personenbezogener Daten ein. Sie sollten sicherstellen, dass sie Risikobewertungen in Bezug auf die Verlagerung durchführen und dass zusätzliche Schutzmaßnahmen (einschließlich zusätzlicher vertraglicher Schutzmaßnahmen wie der EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Wenn Einzelpersonen nach geltendem Recht (z. B. nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU/des Vereinigten Königreichs) Anspruch auf grundlegende Datenschutzrechte haben, stellen die Lieferanten sicher, dass sie allen rechtlichen Anfragen nachkommen, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Rechte erhalten. Wenn sich solche Anfragen auf Mitarbeiter von Berry beziehen oder mit der Geschäftsbeziehung des Lieferanten zu Berry in Zusammenhang stehen, wird der Lieferant Berry über den Erhalt solcher Anfragen informieren und sich mit Berry abstimmen, bevor er antwortet.

8.3. Vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen

Die Lieferanten müssen die geistigen Eigentumsrechte von Berry respektieren und schützen (dazu gehören unter anderem Patente, Urheberrechte, Marken, Domainnamen, Nachahmungsrechte und Designrechte) und dürfen keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit Berry erhalten, ohne die vorherige Zustimmung von Berry an Dritte weitergeben, es sei denn, eine solche Weitergabe ist durch geltendes Recht oder eine gerichtliche Anordnung vorgeschrieben. Die Lieferanten dürfen vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse nur zur Erfüllung ihrer Vereinbarungen mit Berry verwenden. Die Lieferanten dürfen das geistige Eigentum von Berry in keiner Weise verletzen oder zu verletzen versuchen.

9. Umsetzung und Überwachung des Kodex

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Berry dabei unterstützen, alle relevanten Risiken der Verletzung von geistigem Eigentum zu identifizieren und zu mindern, und dass sie unsere Verpflichtung zur Einhaltung dieses Kodex unterstützen, indem sie sicherstellen, dass sie und ihre Mitarbeiter die Anforderungen und Grundsätze des Kodex verstehen und dass diese in ihren Lieferketten, wenn nötig bis zur Quelle, kommuniziert werden.

9.1. Überwachungs- und Prüfungsrechte

Auf Anfrage verpflichten sich die Lieferanten, Berry vollständig und genau zu informieren und alle Fragen bezüglich der Einhaltung aller Standards, Erwartungen und Anforderungen dieses Kodex zu beantworten. Die Lieferanten müssen auf Anfrage Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und einen Ansprechpartner für alle Anfragen benennen.

Die Lieferanten gestatten Berry die Durchführung von Qualitäts- und Konformitätskontrollen und Audits in ihren Einrichtungen, Produktionsstätten und an anderen Orten, die während der normalen Geschäftszeiten und mit ausreichender Vorankündigung erforderlich sind, um die Konformität der Produkte/Dienstleistungen des Lieferanten mit diesem Kodex sicherzustellen.

Die Lieferanten müssen bei allen Anfragen nach Dokumenten oder Informationen, Inspektionen, Audits oder Konformitätsprüfungen in Bezug auf Personal, Einrichtungen, Aufzeichnungen und Kontrolldokumente, die für die Lieferung von Produkten, Rohstoffen oder Dienstleistungen an Berry relevant sind, kooperieren und diese aktiv unterstützen.

Berry kann standardisierte Fragebögen zur Selbsteinschätzung als weiteres Mittel zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex verwenden, auch als Teil einer umfassenderen Lieferantenbewertung. Die Lieferanten werden bei der Beantwortung dieser Selbstbewertungsfragebögen kooperieren.

Berry behält sich das Recht vor, Risikoanalysen in den Lieferketten der Lieferanten durchzuführen.

Die Lieferanten beantworten Anfragen und Auskunftersuchen innerhalb einer angemessenen Frist und unter Einhaltung der in den geltenden Datenschutzgesetzen festgelegten Formalitäten.

Die oben genannten Audits, Inspektionen, Konformitätsprüfungen und sonstigen Überprüfungen können von internen Prüfern oder Auditoren von Berry oder von Dritten oder Beratern, die von Berry zu diesem Zweck beauftragt werden, durchgeführt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Umgang des Lieferanten mit solchen von Berry beauftragten Dritten.

9.2. Probleme ansprechen und Bedenken äußern

Wenn ein Lieferant von einem Verstoß gegen diesen Kodex in seiner Organisation oder seiner Lieferkette erfährt, soll er unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen. Berry ist unverzüglich über alle bestätigten Verstöße gegen die sich aus diesem Kodex ergebenden Verpflichtungen sowie über alle diesbezüglichen offiziellen Untersuchungsverfahren zu unterrichten. Ist ein Lieferant nicht in der Lage, solche Verstöße in absehbarer Zeit abzustellen, muss er unverzüglich einen Plan zur Beendigung oder Minimierung solcher Verstöße mit einem konkreten Zeitplan ausarbeiten und umsetzen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes müssen die Lieferanten die möglichen Verstöße unverzüglich untersuchen und Berry über die Maßnahmen informieren, die zur Lösung der Angelegenheit ergriffen wurden. Die Lieferanten dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen ergreifen, die in gutem Glauben bekannte oder vernünftigerweise vermutete Verstöße gegen das Gesetz oder diesen Kodex melden.

Berry unterhält eine unabhängige Ethik-Helpline, die von allen Drittanbietern oder Interessengruppen sowie von unseren Mitarbeitern genutzt werden kann, um Bedenken gegenüber Berry zu äußern. Diese Helpline ist weltweit verfügbar und bietet die Möglichkeit, sich online oder telefonisch mit Muttersprachlern in Verbindung zu setzen. Die Helpline kann auch anonym genutzt werden. Die Helpline erreichen Sie über diesen [Link](https://secure.ethicspoint.com/domain/media/en/gui/39248/index.html), der auch unter folgender Internetadresse zu finden ist: <https://secure.ethicspoint.com/domain/media/en/gui/39248/index.html>.

9.3. Nachweis der Einhaltung und Durchsetzung des Kodex

Stellt Berry einen Verstoß gegen diesen Kodex fest, kann Berry den Lieferanten davon in Kenntnis setzen und eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer Abhilfemaßnahmen zur Einhaltung des Kodex erforderlich sind. Wenn ein Lieferant den Kodex nicht einhält oder nicht innerhalb der gesetzten Frist Abhilfe schafft oder wenn der Verstoß gegen den Kodex so schwerwiegend ist, dass Berry eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann, behält sich Berry das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, die Geschäftsbeziehung fristlos zu beenden und alle damit verbundenen Verträge oder Vereinbarungen zu kündigen.

9.4. Bestätigung durch den Lieferanten

Als Lieferant von Berry handeln wir nach den ethischen und rechtlichen Grundsätzen und Standards, die in diesem Kodex festgelegt sind. Diese Anforderungen geben wir auch in unserer Lieferkette weiter.

Wir erkennen hiermit den Kodex von Berry an und bestätigen, dass wir die Grundsätze und Anforderungen des Kodex einhalten werden, indem wir den Kodex in unsere Organisation aufnehmen oder unseren eigenen, gleichwertigen Kodex (mit nicht geringeren Anforderungen als denen des Kodex) in unserer Organisation anwenden.

Diese Bestätigung ergänzt jeden bestehenden Liefervertrag zwischen uns und Berry in Bezug auf die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen und gilt als Bestandteil eines solchen Vertrags. Soweit etwas in dieser Bestätigung mit den Bestimmungen eines anderen Vertrags zwischen uns und Berry kollidiert, haben die Bestimmungen dieser Bestätigung Vorrang. Alle nicht widersprüchlichen Bestimmungen eines früheren schriftlichen Vertrags, dessen Laufzeit noch nicht abgelaufen ist, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Der Unterzeichner ist bevollmächtigt, den Lieferanten rechtsverbindlich zu verpflichten.

Durch (Unterschrift):

Name (Druckschrift):

Titel:

Unternehmen:

Adresse:

Land:

Datum:

Unterschrift des Lieferanten oder digitale Signatur/Authentifizierung ist erforderlich

Bitte senden Sie diese Seite ausgefüllt an Ihren Ansprechpartner bei Berry

Anhang

Den **globalen Ethikkodex von Berry** und andere **ethische Compliance-Richtlinien**, einschließlich unserer **globalen Richtlinie zu Menschenrechten**, der **globalen Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption** und unserer **Richtlinie zu Konfliktmineralien**, finden Sie hier:

- <https://www.berryglobal.com/en/sustainability/sustainability-strategy/ethics-compliance-program>

Internationale Standards und Gesetze:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
<https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/2021/03/udhr.pdf>
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten
https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf
- Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/
- Global Compact der Vereinten Nationen
<https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen Handeln in der Wirtschaft
https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_81f92357-en
- Internationale Menschenrechtskonvention
<https://www.ohchr.org/en/what-are-human-rights/international-bill-human-rights>
- Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
<https://www.ilo.org/declaration/lang--en/index.htm>
- ILO-Empfehlung Nr. 203
[Empfehlung R203 – Empfehlung zu Zwangsarbeit \(ergänzende Maßnahmen\), 2014 \(Nr. 203\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/2014/03/203.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 182
[Übereinkommen C182 – Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 \(Nr. 182\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1999/03/182.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 183
[Übereinkommen C183 – Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 \(Nr. 183\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/2000/03/183.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 138
[Übereinkommen C138 – Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 \(Nr. 138\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1973/03/138.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 1
[Übereinkommen C001 – Übereinkommen über die Arbeitszeit \(Industrie\), 1919 \(Nr. 1\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1919/01/001.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 14
[Übereinkommen C014 – Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit \(Industrie\), 1921 \(Nr. 14\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1921/03/014.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 26
[Übereinkommen C026 – Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen für Maschinen, 1928 \(Nr. 26\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1928/03/026.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 131
[Übereinkommen C131 – Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 \(Nr. 131\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1970/03/131.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 98
[Übereinkommen C098 – Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 \(Nr. 98\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1949/03/098.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 111
[Übereinkommen C111 – Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 \(Nr. 111\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1958/03/111.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 159
[Übereinkommen C159 – Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung behinderter Menschen, 1983 \(Nr. 159\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1983/03/159.pdf)
- ILO-Übereinkommen Nr. 155
[Übereinkommen C155 – Übereinkommen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 1981 \(Nr. 155\) \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/public/libdoc/iloorg/1981/03/155.pdf)
- Deutsches Tierschutzgesetz (TierSchG)
[TierSchG – Tierschutzgesetz \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschutzgesetz/)
- EU-Richtlinie 2010/63
[EUR-Lex – 32010L0063 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0063)
- OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsbewusste Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten
<https://www.oecd.org/daf/inv/mne/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-Edition3.pdf>
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
[EUR-Lex – 32009R1221 – EN – EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1221)
- Minamata-Übereinkommen
https://www.bvl.bund.de/EN/Tasks/04_Plant_protection_products/03_Applicants/13_LegalRegulations/03_InternationalAgreements/06_Minamata/ppp_intern_agreements_Minamata_node.html
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
https://www.bvl.bund.de/EN/Tasks/04_Plant_protection_products/03_Applicants/13_LegalRegulations/03_InternationalAgreements/03_POP_Stockholm/ppp_intern_agreements_POPs_node.html?cms_thema=Stockholm+Convention
- Basler Übereinkommen
https://www.bvl.bund.de/EN/Tasks/04_Plant_protection_products/03_Applicants/13_LegalRegulations/03_InternationalAgreements/04_Basel/ppp_intern_agreements_Basel_node.html?cms_thema=Basel+Convention
- EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1907>